



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Umbeseilung der bestehen- den 110-/220-/380-Höchstspannungsfrei- leitung Büscherhof - Borbeck, Bl. 4582 und der 220-kV-Höchstspannungsfreilei- tung Borbeck - Trafoanlage LMG, Bl. 2437

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.02-06/19

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Umbeseilung auf der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Bl. 4582 im Leitungsabschnitt Büscherhof bis Pkt. Borbeck sowie Umstellung von 280-kV- auf 380-kV-Betrieb
- Umbeseilung auf der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Bl. 2437 im Leitungsabschnitt vom Pkt. Borbeck bis zur Trafoanlage LMG sowie Umstellung von 280-kV- auf 380-kV-Betrieb
- Errichtung eines temporären Freileitungsprovisoriums im Abschnitt Büscherhof - Pkt. Borbeck der Leitung Bl. 4582
- Herstellung eines 110-kV-Kabelprovisoriums im Abschnitt Büscherhof - Borbeck der Leitung Bl. 4582
- Errichtung eines temporären Freileitungsprovisoriums im Abschnitt Pkt. Borbeck - Trafoanlage LMG der Leitung Bl. 2437
- Neubau zweier Masten im Rahmen von Folgemaßnahmen an der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 2316) der Westnetz GmbH

Am Standort der Anlage LMG (Leichtmetall-Gesellschaft mbH) in Essen wird die TRIMET heute über zwei 220-kV-Stromkreisverbindungen, die auf dem Mastgestänge der bestehenden 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Büscherhof - Borbeck, Bl. 4582, und der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Borbeck - Trafoanlage LMG, Bl. 2437, aufgelegt sind, mit elektrischer Energie in der Spannungsebene 220 kV beliefert.

Die Maste der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4582 sind für den Betrieb mit 2 x 110-kV-, 2 x 220-kV- und 2 x 380-kV-Stromkreise errichtet worden. Die Maste der Freileitung Bl. 2437 sind für den Betrieb mit 2 x 380-kV-Stromkreise ausgelegt. Der bisherige Betrieb der Bl. 4582 erfolgte ausschließlich in der 110- und 220-kV-Spannungsebene. Die Bl. 2437 wird aktuell mit 220 kV betrieben. Die Übertragungsmöglichkeit in der 380-kV-Ebene wurde bisher nicht genutzt.

Ziel des Vorhabens ist es, die Trafoanlage LMG, die sich auf dem Betriebsgelände der TRIMET befindet, an das 380-kV-Übertragungsnetz anzubinden. Hierzu müssen die 220-kV-Stromkreise auf den bestehenden Höchstspannungsfreileitungen Bl. 4582 und Bl. 2437 demontiert und durch 380-kV-Stromkreise ersetzt werden.

Zwischen der Umspannanlage Büscherhof in Oberhausen und dem Punkt Borbeck in Essen (Bl. 4582) erfolgt die Umbeseilung auf einer Länge von etwa 1,2 km; zwischen dem Punkt Borbeck und der Trafoanlage LMG in Essen (Bl. 2347) erfolgt sie auf einer Länge von etwa 1,9 km.

Während der Maßnahme sind Provisorien zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung erforderlich, die ebenfalls planfestgestellt werden sollen. Hierbei müssen zur Versorgung der Umspannanlagen Büscherhof, Borbeck und LMG vorübergehend Leitungsverbindungen als Kabel- und Freileitungsprovisorien hergestellt werden.

Hierzu müssen im Nahbereich der Bl. 4582 an der Einbleckstraße drei Auflastprovisorien (P1 bis P3) und vier Stöma-Portale auf dem Gebiet der Stadt Bottrop errichtet werden. Hierbei entstehen für einen Zeitraum von 12 - 24 Monaten temporäre Freileitungsverbindungen. Weiterhin muss zwischen dem neuen provisorischen Mast P3 in Bottrop und dem Punkt Borbeck in Essen entlang des Rhein-Herne-Kanals ein etwa 1,3 km langes 110-kV-Baueinsatzkabel auf dem Boden verlegt werden. Die Querung des Rhein-Herne-Kanals erfolgt hierbei mittels einer etwa 100m langen Freileitung.

Während der Umstellungsarbeiten an der Bl. 2437 wird die Trafoanlage TRIMET mittels eines Freileitungsprovisoriums versorgt, das nördlich des Betriebsgeländes der TRIMET verläuft (Masten P4 bis P13). Hierbei wird Mast Nr. 5 der Bl. 4582 mittels 220-kV-Baueinsatzkabel mit P4 dieses Provisoriums verbunden.

Die Kabel- und Freileitungsprovisorien sollen nach der Umbeseilung wieder vollständig zurückgebaut werden.

Für die geplante Einführung der 380-kV-Stromkreise der Freileitung Bl. 4582 in die UA Büscherhof ist eine Kreuzung mit der vorgenannten Freileitung notwendig. Aus netztechnischen Gründen ist eine Unterkreuzung der bestehenden 110-kV-Stromkreise durch die geplanten 380-kV-Stromkreise nicht möglich.

Für den sicheren Betrieb der geplanten 380-kV-Stromkreise auf der Bl. 4582 sind daher Folgemaßnahmen am 110-kV-Verteilnetz der Westnetz auszuführen. Hierzu sind die 110-kV-Stromkreise der bestehenden 110-/220-kV-Freileitung Hamborn - Karnap, Bl. 2316, im Bereich der geplanten Einführung in die UA Büscherhof auf einer Strecke von ca. 150 m zu verkabeln. Für die partielle Verkabelung sind zwei Kabelendmasten (Mast Nr. 1047 und Nr. 47A) zu errichten, um die Stromkreise herabzuführen. Im Gegenzug kann der Bestandsmast Nr. 47 demontiert werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop
der Gemeinde Essen, Gemarkung Dellwig
Gemarkung Vogelheim
der Stadt Oberhausen, Gemarkung Osterfeld

beansprucht.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 85 bis 102

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit
vom 22.06.2020 bis 03.08.2020 (einschließlich)

im Technischen Rathaus Sterkrade der Stadt Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Gebäudeteil A, Raum A013 (Zugang zurzeit nur über den Gebäudeteil D) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Er kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Mo - Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Mo - Do: 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Der nachfolgende Hinweis unter Punkt 9 ist zu beachten.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **17. August 2020**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Bottrop, Essen und Oberhausen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **(Beachten Sie bitte auch Ziffer 9 der Bekanntmachung unten!)**

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben.

Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

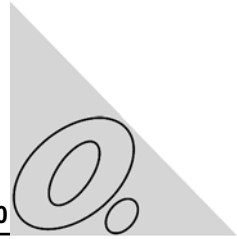
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. **Hinweis:** Sollten sich Betroffene, die über keinen Internetanschluss bzw. überhaupt über keinen Computer verfügen, aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen, die Räumlichkeiten der Gemeinde aufzusuchen, sollten diese Betroffenen sich zwecks Bereitstellung eines elektronischen Datenträgers bzw. schriftlicher Unterlagen an die Anhörungsbehörde wenden (E-Mail: Maximilian.Quink@brd.nrw.de; Telefon: +49 211 475-3780). Gleiches gilt, falls die Niederschrift einer Einwendung durch einen Mitarbeiter der Anhörungsbehörde gewünscht wird.



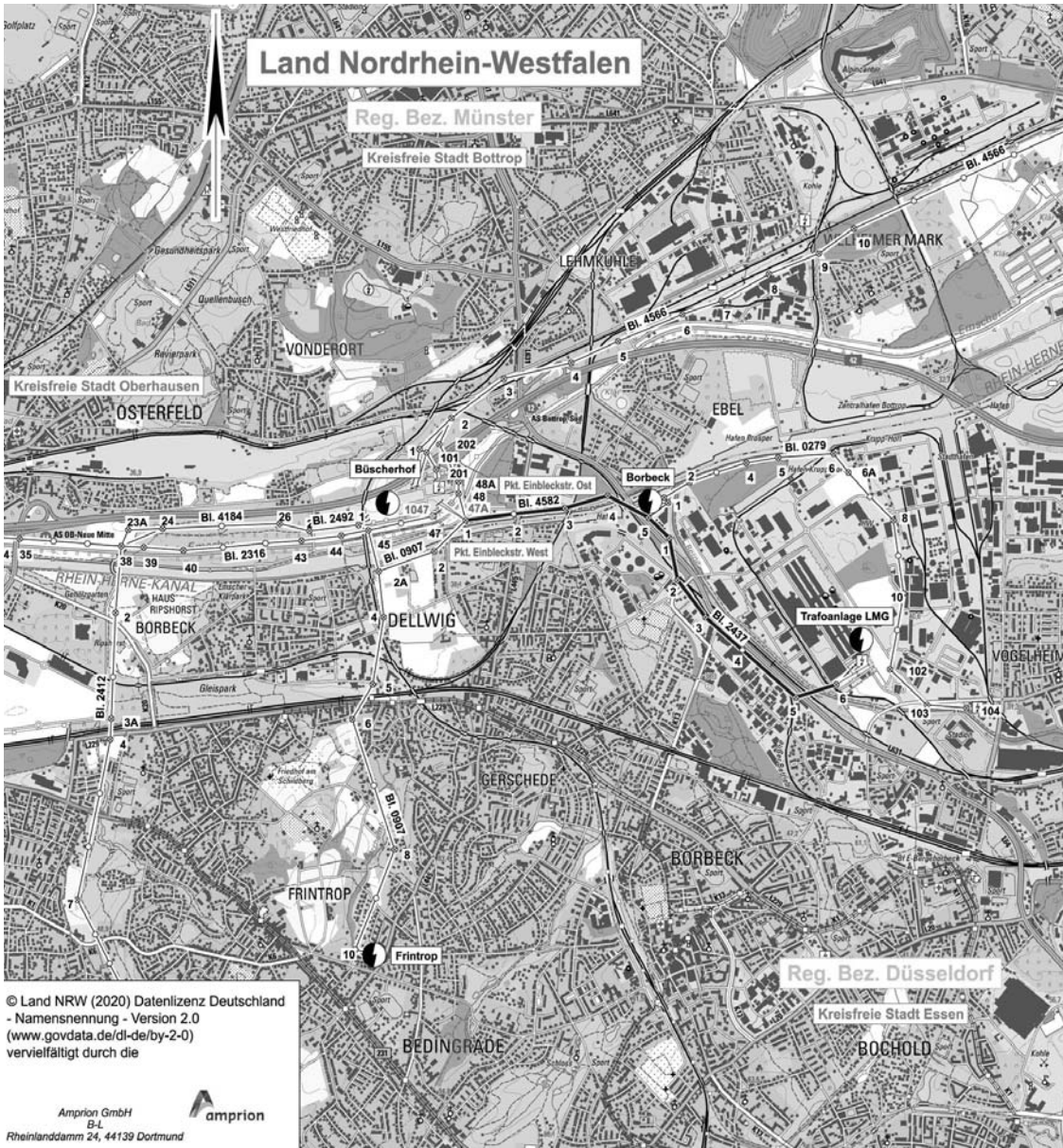
Um zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen gebeten: 0208 825-2498 oder -3265 zu den o. g. Dienststunden. Gleiches gilt, falls die Niederschrift einer Einwendung durch die Mitarbeiter der Gemeinde gewünscht wird.

- Husten- und Niesetikette beachten und grundsätzlich nur symptomfrei erscheinen,
- einen eigenen Stift mitführen.

Im Auftrag
gez. Dr. Karvani

Bei der Wahrnehmung des vorab vereinbarten Termins wird wie folgt um Beachtung gebeten:

- Termin (Uhrzeit) bitte einhalten und nur einzeln eintreten (Ausnahme: notwendige Begleitperson nach vorheriger Absprache),
- Abstandsregeln einhalten und Ansammlungen vermeiden,
- Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske, Schal, Tuch etc.) tragen; andernfalls ist der Zutritt nicht möglich,



Legende

- Landesgrenze
- Reg.-Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Umspannanlage (Bestand)
- Tragmast (vorhanden) mit Leitungssache
- Abspannmast (vorhanden) mit Leitungssache
- Tragmast (geplant) mit Leitungssache
- Abspannmast (geplant) mit Leitungssache
- Gepl. Tragmast am Altstandort und gepl. Leitung in vorh. Achse
- Gepl. Abspannmast am Altstandort und gepl. Leitung in vorh. Achse
- Abzubauender Tragmast und abzubauende Leitung
- Abzubauender Abspannmast und abzubauende Leitung
- Gepl. 380-kV-Umbeseilung
- Waldfläche

© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) vervielfältigt durch die

Amprion GmbH
B-L
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

**Bekanntmachung
Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes (AK) Oberhausen (A2/A3/A516) von Bau-km 2+566,554 - 6+472,830 (A3 (West)/ A2) und Bau-km 0+639,971 - 3+971,000 (A3 (Nord)), auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereichs.**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen (Vorhabenträger) beabsichtigt den Um- und Ausbau des AK Oberhausen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, auf dem Gebiet der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 09.08.2018 die Zuständigkeit für das o.g. Vorhaben der Bezirksregierung Köln übertragen. Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Vorhabenträger daher bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) am 26.02.2020 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG NRW beantragt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Nr. 14.3 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf den Gebieten der Stadt Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Sterkrade-Nord und Osterfeld, der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld und der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bruckhausen beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 10.0 und 10.1) zu entnehmen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom **22.06.2020** bis einschließlich **21.07.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG).

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln Papierfassungen der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei den Städten Oberhausen und Dinslaken sowie der Gemeinde Hünxe eingesehen werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Um zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme aufhalten, ist im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den folgenden Rufnummern oder folgender E-Mail-Adresse zur Einsichtnahme in die Unterlagen notwendig:

0208 825-2748 oder -3257
verkehrsplanung@oberhausen.de

Auslegungsort:
Technisches Rathaus Oberhausen
Bereich 5-6 Mobilität
Bahnhofstraße 66
4. Etage, Zimmer A 417A

Dabei sind die folgenden Hinweise zu beachten:

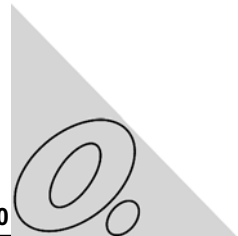
Die Einsichtnahme ist außerdem nur zu den folgenden Dienstzeiten möglich:

Mo - Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mo - Do: 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Bei der Wahrnehmung des vorab vereinbarten Termins wird wie folgt um Beachtung gebeten:

- Termin (Uhrzeit) bitte einhalten und nur einzeln eintreten (Ausnahme: notwendige Begleitperson nach vorheriger Absprache),
- Abstandsregeln einhalten und Ansammlungen vermeiden,
- Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske, Schal, Tuch etc.) tragen; andernfalls ist der Zutritt nicht möglich,
- Husten- und Niesetikette beachten und grundsätzlich nur symptomfrei erscheinen,
- einen eigenen Stift mitführen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.08.2020 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Fachbereich 5-6-10, Verkehrsplanung - Signalwesen, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Oberhausen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG). Einwendungen zur Niederschrift sind angesichts der Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 PlanSiG).



Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.
10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen in Form des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG als Unterlage 19.5 vor, der Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist.

Oberhausen, 04.06.2020

In Vertretung
Lauxen

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen auf.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Integrationsrat gilt § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020. Nach § 27 Abs. 11 der GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend für die Wahl zum Integrationsrat. Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Wahlordnung).

Nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen besteht der Integrationsrat aus 31 Mitgliedern. Hiervon werden 21 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt. Einzelheiten zur Wahl dieser Personen regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt bis zur Höchstzahl 21. Am Verhältnisausgleich nehmen alle gültigen Stimmen, die auf die Einzelbewerber und die Listenwahlvorschläge abgegeben worden sind, teil. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Zur Stimmabgabe ist das Wahlgebiet in 10 Stimmbezirke eingeteilt worden. Eine Kartenübersicht kann beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73 (Zimmer 4), 46045 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemie wird bis auf Weiteres um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Genatowski
Tel.: 0208 825-2019
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

oder

Frau Wübbels
Tel. 0208 825-2944
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen
FB 4-6-40/Wahlen
Schwartzstraße 73
46045 Oberhausen

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber/innen sind.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 der GO sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, wenn sie sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

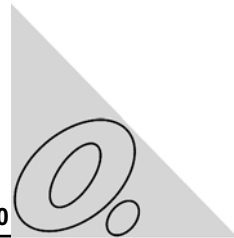
Ort und Zeit der Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstr. 73 (Zimmer 4), 46045 Oberhausen, **spätestens bis 30.07.2020, 15:00 Uhr**, eingereicht werden (§ 5 Abs. 9 Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 30.07.2020 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden (§ 5 Abs. 1 Wahlordnung).

Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass diese einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt, und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 5 Abs. 3 Wahlordnung).



Listenwahlvorschläge und Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Diese Angaben sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist auf einem Formblatt einzureichen, das der Fachbereich Wahlen bereithält.

- a) Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- b) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse oder Postfach und die Staatsangehörigkeit der/des Wahlbewerber(s)/in enthalten.
- c) Als Bewerber/in einer Gruppe von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung dieser Gruppe hierzu gewählt worden ist.
- d) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- e) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- f) Die Formblätter zur Unterstützung eines Listenwahlvorschlages und eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin werden auf Anforderung durch den Fachbereich Wahlen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlages anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- g) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke sind beim Oberbürgermeister - Fachbereich Wahlen - Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen (Zimmer 4), während der Dienstzeit zu erhalten. Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemie wird bis

auf Weiteres um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Genatowski
Tel.: 0208 825-2019
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

oder

Frau Wübbels
Tel. 0208 825-2944
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen
FB 4-6-40/Wahlen
Schwartzstraße 73
46045 Oberhausen

Einzelne amtliche Vordrucke können zudem auf der Internetseite der Stadt Oberhausen (<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/soziales-bauen-wohnen-und-recht/recht/wahlangelegenheiten/integrationsrat.php>) abgerufen und ausgedruckt werden.

Die Bescheinigung über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei.

Oberhausen, 27.05.2020

Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

Hinweis

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 04.05.2020, 8/2020, S. 65 ff) habe ich gem. §§ 24, 71 und 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379) wurden einzelne Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509) geändert, auf die die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 4. Mai 2020 inhaltlich Bezug nimmt. Die nachfolgende erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen berücksichtigt diese Änderungen. Die Änderungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** kenntlich gemacht.

Aufforderung zur Einreichung von

- I. **Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen**

II. Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen

III. Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretung

Gemäß § 24, 71 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) - SGV. NRW. 1112 -, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 2 und 4 (Untergeschoss), während der Dienststunden von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 a, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes -KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), - SGV. NRW. 1112 -, **der §§ 6, 7, 8, 12 und 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl 2020** und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO sowie der §§ 70, 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Die kreisfreie Stadt Oberhausen bildet das Wahlgebiet, in dem nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG mindestens 58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken, zu wählen sind. Dazu hat der Wahlausschuss am 27. Februar 2020 das Stadtgebiet Oberhausen in 29 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist am 4. März 2020 im Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen öffentlich bekannt gemacht worden.

Ein Verzeichnis der Wahlbezirke mit den dazugehörigen Stimmbezirken und Straßen kann beim Oberbürgermeister - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

1. Allgemeines

1.1 Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstraße 73 (Zimmer 4), 46045 Oberhausen, spätestens bis zum **27. Juli 2020**, 18:00 Uhr, eingereicht werden (**§ 6 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahl 2020**, § 15 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem **27. Juli 2020** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge sind nach § 18 Abs. 3 KWahlG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste und keine Bezirksvertretungsliste, eingereicht werden.

1.3 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste oder der Bezirksvertretungsliste und für die Bestimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine andere Bewerberin/einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

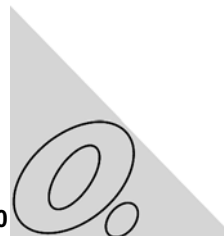
Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind frühestens ab dem 1. August 2019, die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.



Hinsichtlich der Reservelisten und der Bezirksvertretungslisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt Oberhausen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Inneren am 27. November 2019 (MBl. NRW. S. 764) öffentlich bekannt gemacht.

Zu I.: Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen

A. Allgemeines

- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten gemäß § 46 d Abs. 1 KWahlG. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werden. Wer für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.
- Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

B. Form und Inhalt

- Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
- Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **180** Wahlberechtigten der Stadt Oberhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (**§ 13 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahl 2020**, § 15 Abs. 2 KWahlG).

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **180** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der

Anlage 14 c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt gesondert eine Bescheinigung der Stadt Oberhausen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt ungerührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Stadt Oberhausen wahlberechtigt ist.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und ihrer/seiner Versicherung, dass sie/er für keine andere Wahl zur Ober-/Bürgermeisterin/zum Ober-/Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung durch die zuständige Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Sofern die/der Bewerberin/Bewerber ihren/seinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Oberhausen hat, erfolgt die Prüfung der Wählbarkeit bei Abgabe des Wahlvorschlags.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt über die geheime Abstimmung nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Zu II.: Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen

A. Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.; bei Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

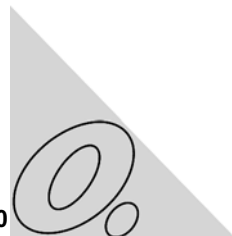
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **6** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **6** Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben.



Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.3 Abs. 9 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

B. Wahlvorschläge für die Reserveliste

1. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einer/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte/aufgestellten Bewerberin/Bewerber sein soll.

3. Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

4. Reservelisten der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **60** Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Oberhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Muss die Reserveliste von mindestens **60** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. II A 4. entsprechend.

6. Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Zu III.: Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen

Rechtsgrundlagen

1. Das Stadtgebiet Oberhausen ist auf Grund des § 35 der Gemeindeordnung NRW in 3 Stadtbezirke eingeteilt. Die 3 Stadtbezirke entsprechen den Gebieten der 3 Stadtteile Alt-Oberhausen, Oberhausen-Sterkrade und Oberhausen-Osterfeld.

Demnach wird

der Stadtbezirk Alt-Oberhausen die Wahlbezirke 01 - 13,
 der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade die Wahlbezirke 14 - 24,
 der Stadtbezirk Oberhausen-Osterfeld die Wahlbezirke 25 - 29

umfassen.

Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 der Gemeindeordnung NRW eine Bezirksvertretung zu bilden.

Die 3 Bezirksvertretungen haben nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen folgende Mitgliederzahlen:

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen 19 Mitglieder
 Bezirksvertretung Oberhausen-Sterkrade 17 Mitglieder
 Bezirksvertretung Oberhausen-Osterfeld 15 Mitglieder

2. **Wahlberechtigt** für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46a Abs. 4 KWahlG).

Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 KWahlG erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin/Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind (§ 46a Abs. 4 KWahlG).

Nicht wählbar ist gem. § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Die Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen und Oberhausen-Sterkrade von jeweils **30** und im Stadtbezirk Oberhausen-Osterfeld von **17** Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**§ 12 Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahl 2020**, § 46a Abs. 5 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen (Anlage 14b zu § 72 KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Oberhausen hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation der Regierungspräsident, im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium bestätigt, dass sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5 KWahlO).

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Oberhausen oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist (§ 46a Abs. 5 KWahlG).

4. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zu § 72 Abs. 1 KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

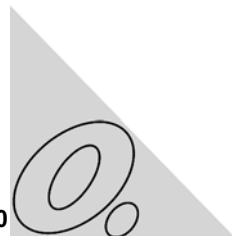
Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen in dem Listenwahlvorschlag benannte andere Bewerberin/anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- a) den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers,
- b) die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist (§ 72 Abs. 2 KWahlO).

Dem Listenwahlvorschlag sind gem. § 72 Abs. 4 KWahlO beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Oberhausen ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c gegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a, dass die Bewerberin/der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c erteilt werden; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 46a Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Oberhausen beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10b abgegeben werden,



- d) sofern sich Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- 5. Muss ein Listenwahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zu § 72 Abs. 3 KWahlO, die vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Die Vorschriften für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages oder einer Reserveliste gelten sinngemäß.

Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.

Oberhausen, 05.06.2020

Motschull
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

I. Bekanntmachung der Satzung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169 vom 05.06.2020

Der Hauptausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage der Delegation i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. 304a), in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169 beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung vom 16.03.2020 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beige-fügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 169 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und umfasst das Flurstück Nr. 352.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt abweichend von § 4 der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 169 vom 28.05.2019 außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 23.07.2021.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169 wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemie wird bis auf Weiteres um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Die Terminvereinbarung kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Daniel Launert
Tel.: 0208 825-2498
E-Mail: daniel.launert@oberhausen.de

oder

Herr Detlef Oberstraß
Tel.: 0208 825-3265
E-Mail: detlef.oberstrass@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen sind zu senden an:

Stadt Oberhausen
FB 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich,

1. Dass der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169 vom 05.06.2020

mit dem Beschluss des Hauptausschusses - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf Grundlage der Delegation im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt vom 11.05.2020 übereinstimmt.

2. Dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999, S. 516 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren worden ist.

Oberhausen, 05.06.2020

Schranz
Oberbürgermeister

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Hauptausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegation im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt am 11.05.2020 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 05.06.2020, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. 304a), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

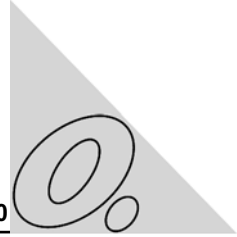
3. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch wird bzgl. einer Entschädigung auf folgendes hingewiesen:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 05.06.2020

Schranz
Oberbürgermeister



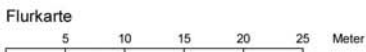
Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 169

Flurstück Nr.: 352
Flur: 31
Gemarkung: Oberhausen
Helmholtzstraße 53, Oberhausen

Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 / Stadtplanung
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Erstellt: 16.03.2020



© Stadt Oberhausen

Öffentliche Bekanntmachung

I. Bekanntmachung der Satzung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 170 vom 05.06.2020

Der Hauptausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - hat auf der Grundlage der Delegation i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. 304a), in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 170 beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung vom 16.03.2020 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 170 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 17, und umfasst das Flurstück Nr. 123.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt abweichend von § 4 der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 170 vom 28.05.2019 außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 21.06.2021.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 170 wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemie wird bis auf Weiteres um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Die Terminvereinbarung kann schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Daniel Launert
Tel.: 0208 825-2498
E-Mail: daniel.launert@oberhausen.de

oder

Herr Detlef Oberstraß
Tel.: 0208 825-3265
E-Mail: detlef.oberstrass@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen sind zu senden an:

Stadt Oberhausen
FB 5-1-40/Konstruktion und Verfahren der Bauleitpläne
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich,

1. Dass der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der

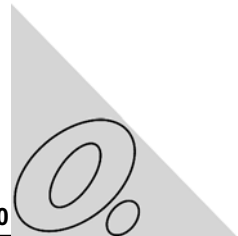
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 170 vom 05.06.2020

mit dem Beschluss des Hauptausschusses - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf Grundlage der Delegation im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt vom 11.05.2020 übereinstimmt.

2. Dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999, S. 516 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren worden ist.

Oberhausen, 05.06.2020

Schranz
Oberbürgermeister



III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Hauptausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage der Delegierung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt am 11.05.2020 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 170, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 05.06.2020, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

- 1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

Oberhausen, 05.06.2020

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Schranz
Oberbürgermeister

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. 304a), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch wird bzgl. einer Entschädigung auf folgendes hingewiesen:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.



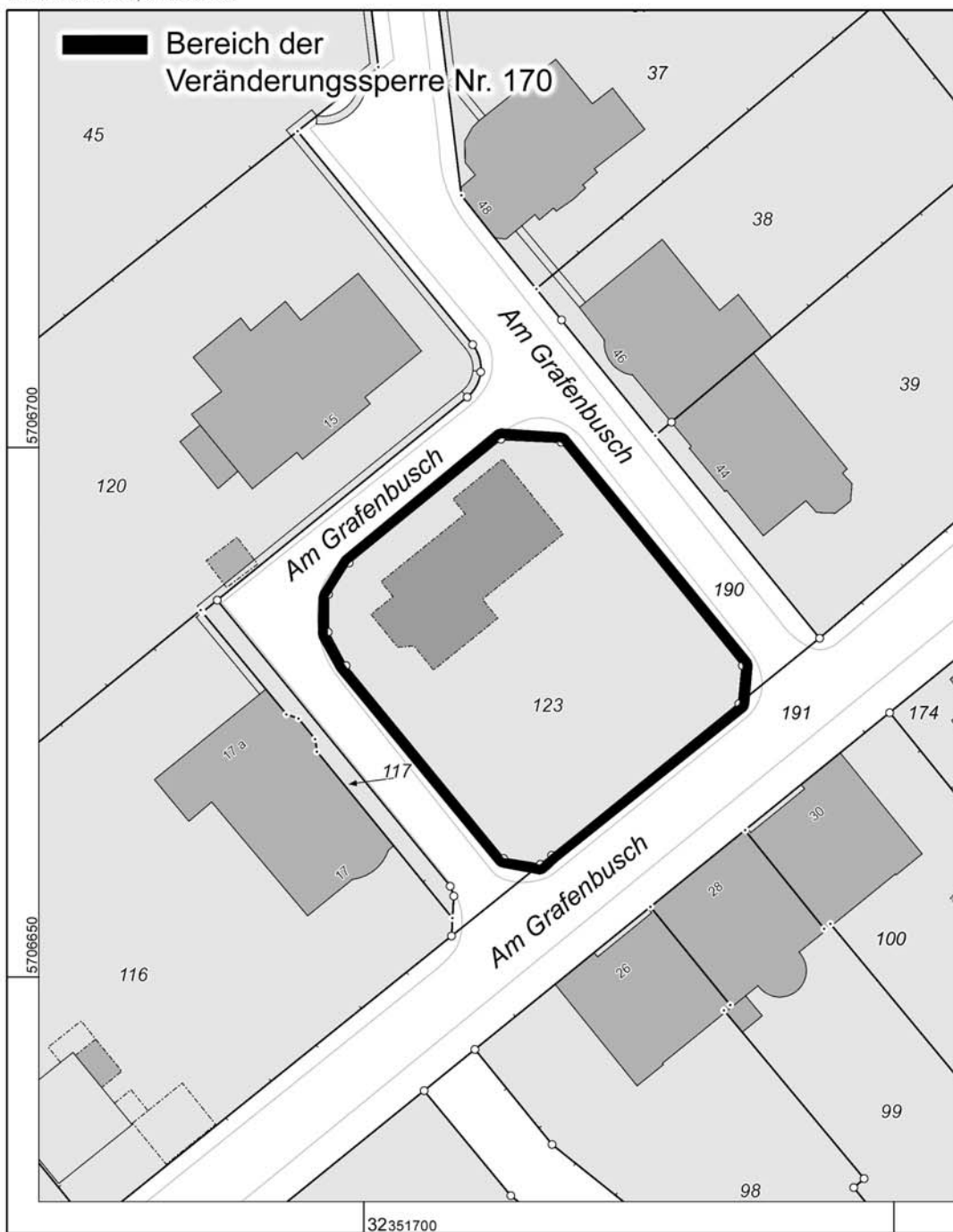
Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 170

Flurstück Nr.: 123
Flur: 17
Gemarkung: Oberhausen
Am Grafenbusch, Oberhausen

Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 / Stadtplanung
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Erstellt: 16.03.2020



Flurkarte
5 10 15 20 25 Meter

© Stadt Oberhausen



RUDOLF HOLTAPPEL

Die Zukunft hat schon begonnen

Ruhrgebietschronist Theaterdokumentarist Warenhausfotograf

Eine fotografische Werkschau von 1950–2013

10. 5. – 6. 9. 2020



KLINIK KUNST MUSEUM



Freundeskreis
SCHLOSS OBERHAUSEN



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



02081
Oberhausen

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. Juli 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER
OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de